

## Merkblatt

# Kleinkläranlagen

KREIS STEINFURT  
Umweltamt  
Untere Wasserbehörde  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

### 1. Allgemeines

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung von häuslichem Abwasser. Sie kommen ausschließlich im Außenbereich zum Einsatz, da hier ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation meistens nicht vorhanden oder nur mit hohem technischen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat jedoch grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung einer Kleinkläranlage.

Kleinkläranlagen sind Kläranlagen, die Schmutzwasser bis zu 8 m<sup>3</sup> pro/Tag bzw. bis zu 50 Einwohnern reinigen können. Sie bestehen aus einer mechanischen und einer biologischen Reinigungsstufe.

### 2. Erlaubnis nach § 8 WHG

Die Einleitung des gereinigten Abwassers einer Kleinkläranlage in das Grundwasser bzw. in einen Vorfluter bedarf in jedem Fall einer Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Der entsprechende Antrag ist vor Baubeginn über die Stadt/Gemeinde des Wohnortes beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Untere Wasserbehörde, einzureichen.

Antragsvordrucke finden Sie auf unserer Internetseite: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de). Geben Sie bitte in das „orange gerahmte“ Suchfeld - Kleinkläranlage - ein. Sie erhalten dann verschiedenste PDF-Dokumente angezeigt. Wählen Sie den „Antrag für eine Kleinkläranlage“ aus. Auf dem Antragsvordruck sind alle Anlagen bzw. Unterlagen aufgelistet, die dem Antrag beigefügt werden müssen.

Wird eine Erlaubnis auf Einleitung in das Grundwasser bzw. in den Vorfluter erteilt, wird gleichzeitig die Pflicht der Städte und Gemeinden, das anfallende Abwasser zu beseitigen, auf den Grundstückseigentümer per Verpflichtungsbescheid übertragen.

Für serienmäßig hergestellte Anlagen werden entweder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBT) erteilt bzw. Hersteller-

oder Leistungserklärungen abgegeben oder Gutachten einer fachlich geeigneten Institution erstellt. Diese sind dem Antrag beizufügen.

### 3. Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG NRW

Für Anlagen ohne eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. Hersteller-/Leistungserklärung oder ohne eines Gutachtens einer fachlich geeigneten Institution ist für den Bau, den Betrieb bzw. für eine wesentliche Änderung eine Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) erforderlich. Wenden Sie sich in dem Fall bitte direkt an die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt.

### 4. Gebühren für Erlaubnis bzw. Genehmigung

Für eine Erlaubnis nach § 8 WHG wird in der Regel eine Mindestgebühr von 200 € erhoben.

Eine Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG kostet mind. 300 €.

### 5. Rechtliche Grundlagen Bau und Betrieb

Technische Regelwerke für Bau, Betrieb und Wartung sind die DIN EN 12566, die DIN 4261 sowie das DWA-Regelwerk A 221.

Einbau, Betrieb und Wartung haben nach den entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. des Gutachtens einer fachlich geeigneten Institution sowie den Festlegungen in den wasserrechtlichen Bescheiden zu erfolgen.

Für die Wartung der Kleinkläranlage (je nach Anlagenart ein- bis dreimal pro Jahr) ist ein Wartungsvertrag mit einem fachkundigen Betrieb erforderlich. Der Wartungsvertrag sowie die Wartungsprotokolle sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die Klärschlamm Entsorgung wird durch die jeweilige Stadt/Gemeinde des Wohnortes entsprechend der jeweiligen Entwässerungssatzung durchgeführt.